



Westfälischer Amateur-Box-Bezirk e.V.

Mitglied im Boxsport Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Vorgesehen ist mind. eine Vorstandssitzung pro Quartal. Bei Bedarf finden die Vorstandssitzungen auch öfter statt. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, um eine zusätzliche Sitzung zu bitten. Sie müssen in dieser Bitte die zu beratenden Tagesordnungspunkte benennen.
2. Der Vorstand legt am Ende einer jeden Sitzung den Termin für die nächste Zusammenkunft fest.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Unterlagen können noch zeitnah vor dem Sitzungstermin nachgereicht werden.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Sollte die Präsidentin/der Präsident verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Tagesordnung fristgerecht verschickt worden ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch die Sitzungsleitung bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch die Protokollführerin/den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Münster, 07.03.2021